

Ausfertigung

EINGESANGEN

06. JUNI 2011

Aktenzeichen:  
9 C 508/10



Verkündet am  
27.05.2011

**Amtsgericht Mannheim**

T. JAng'e  
Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

**Im Namen des Volkes**

## Urteil

In dem Rechtsstreit

Str. 3, 04155 Leipzig

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Annett **Albrecht**, Beethovenstr. 12, 04107 Leipzig, Gz.: 34/10AA06

gegen

**Content Service Limited, Companies house of Cardiff Nr. 06326552**, vertreten durch d. Director Alexander Varin, Mundenheimer Str. 70, 68219 Mannheim  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt B. , V. , 80 München, Gz.: 11/0672

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Mannheim  
durch den Richter Braig  
am 27.05.2011 auf die mündliche Verhandlung vom 09.05.2011

für **Recht** erkannt:

1. Das Urteil des Amtsgerichts Mannheim vom 25.01.2011 wird aufrecht erhalten.
2. Die Beklagte hat auch die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## Entscheidungsgründe

(ohne Tatbestand gemäß 313a Absatz 1 ZPO)

### I.

Das Verfahren war auf die zulässige Gehörsrüge der Beklagten gemäß § 321a ZPO in die Verfahrenssituation vor Erlass des Urteils vom 25.01.2011 zurückzusetzen. Dies führt jedoch auch unter Berücksichtigung des Beklagtenvorbringens, insbesondere in der Klageerwiderung vom 24.01.2011, nicht zu einer abweichenden Entscheidung.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte gemäß § 812 Absatz 1 Satz 1 1. Alternative BGB ein Anspruch auf Rückzahlung in Höhe von 96,00 € zu.

Auch unter Berücksichtigung des Beklagtenvorbringens ist insoweit von einem Dissens der Parteien hinsichtlich des Vorliegens eines entgeltlichen Vertrages auszugehen.

Gemäß § 133 BGB ist vorliegend die Willenserklärung des Klägers mittels des Internetformulars der Beklagten dergestalt auszulegen, wie der Erklärende, d.h. der Kläger, das Formular verstehen durfte (vgl. Palandt/Ellenberger, BGB, 70. Auflage, § 133 Randnr. 10).

Wie bereits vom Landgericht Mannheim in einem vergleichbaren Fall (Urteil vom 14.01.2010, Aktenzeichen 10 S 53/09) entschieden, durfte der Kläger aufgrund der Aufmachung der Internetseite der Beklagten, der Tatsache, dass die herunterzuladenden Programme anderweitig legal kostenlos verfügbar sind sowie der Tatsache, dass der Hinweis auf die Entgeltlichkeit der Nutzung nicht ohne Weiteres erkennbar und wahrnehmbar ist, von einer <sup>be</sup> Entgeltlichkeit ausgehen.

Hieran ändert sich auch nichts im Hinblick auf die E-Mail des Klägers an die Beklagte vom 08.04.2009, in der er die Beklagte darum bittet, in Zukunft "Rechnungen usw." an seine Privat- und nicht an seine Geschäftsadresse zu schicken. Auch aus dieser E-Mail kann nicht herausgelesen werden, dass der Beklagte bei Vertragsschluss, der bereits am 07.04.2009 erfolgte, davon ausging, dass er einen entgeltlichen Vertrag abschließt. Aus der E-Mail vom 08.04.2009 lässt sich bereits nicht ohne Weiteres auf die subjektiven Umstände des Vertragsschlusses vom Vortag schließen. Des Weiteren ist hier auch zu berücksichtigen, dass der Kläger mit einer weiteren

E-Mail vom gleichen Tag den Vertrag zwischen der Beklagten und ihm ausdrücklich widerrufen hat.

Dem Kondiktionsanspruch des Klägers steht auch unter Berücksichtigung des Beklagtenvorbringens nicht die Konditionssperre gemäß § 814 BGB entgegen.

Der Kläger war nach den Zahlungsaufforderungen der Beklagten irrtümlich der Auffassung, zur Zahlung verpflichtet zu sein. Ein solcher Irrtum schließt allerdings die Anwendbarkeit des § 814 BGB aus. Eine positive Kenntnis des Klägers von seiner fehlenden Zahlungsverpflichtung ergibt sich auch nach dem Beklagtenvortrag nicht.

Dem Kläger steht im Weiteren auch der geltend gemachte Anspruch auf Erstattung der Kosten für die vorgerichtliche Tätigkeit seiner Prozessbevollmächtigten in Höhe von 46,41 € gemäß den §§ 280 Absatz 1, 311 Absatz 2 BGB zu.

Insoweit handelt es sich um einen Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte wegen des Berühmens eines nicht existierenden Anspruchs. Diesbezüglich wird auf die Begründung im Urteil vom 25.01.2011 verwiesen, da auch die Klageerwiderung und die weiteren Schriftsätze der Beklagten insoweit keinen neuen Vortrag enthalten.

Schließlich steht dem Kläger gegen die Beklagte gemäß §§ 280 Absatz 1, Absatz 2, 286 Absatz 1, 288 Absatz 1 BGB ein Anspruch auf Verzugszinsen hinsichtlich der Haupt- und der Nebenforderung ab dem 14.08.2010 zu. Auch insoweit wird auf die Begründung des Urteils vom 25.01.2011 verwiesen.


## II.

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß § 91 Absatz 1 ZPO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Braig  
Richter

Ausgefertigt

Mannheim, 31.05.2011

  
T. [REDACTED]  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

